

Merkblatt

Installation und Betrieb von nicht ortsfesten Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel bzw. bei sonstigem Einsatz von nicht ortsfesten Trinkwasseranlagen, erfolgt die Trinkwasserversorgung häufig über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen. Um Gesundheitsgefährdungen entgegenzuwirken, müssen die Anlagen entsprechende Bedingungen erfüllen.

Hierunter fallen:

- **die fachgerechte Erstellung der Anlage**
- **die Verwendung zugelassener Materialien**
- **ein ordnungsgemäßer Betrieb**

2. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Die Versorgung darf nur aus **kontrollierten Trinkwasseranlagen**, bevorzugt aus der öffentlichen Wasserversorgung, (nicht aus Brauchwasserleitungen o. ä.) erfolgen und muss von einem durch den jeweiligen Wasserversorger zugelassenen Installateur vor der Veranstaltung abgenommen werden.

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten **Standrohre** eingesetzt werden.

Die weiterführenden **Anschlusssteile** wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** im Netz (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken, mechanische Einflüsse o. ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind **möglichst kurze Einzelversorgungsleitungen** vom Standrohr bzw. der Übergabestelle zum Benutzer herzustellen (Übergabestelle = Schnittstelle zwischen ortsfester und nicht ortsfester Leitungsanlage).

**Eigenbetrieb Stadtwerke
Hochheim am Main**
Burgeffstraße 30 / Le-Pontet-Platz
65239 Hochheim am Main
www.Hochheim.de

Datum: 21.01.2015
Zeichen:

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Alfred Vowinkel

Bereich: Wasserversorgung
Telefon: 06146 – 837620
Telefax: 06146 – 837629
E-Mail:
Alfred.Vowinkel@Hochheim.de

Büro-/ Lieferanschrift:
Lahnstraße 59
65239 Hochheim am Main

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag
7.00-16.00Uhr
Freitag
7.00- 12.00 Uhr

Bankverbindung
Taunus-Sparkasse Hochheim
BLZ 512 500 00
Konto 221 80 89
IBAN DE 19 5125 000 0002 2180 89

Steuer-Nummer
043 226 02405

Die Leitungs- und Schlauch-**Querschnitte** sind möglichst klein zu wählen.

Es muss verhindert werden, dass dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückfließen kann. Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine durch den DVGW zugelassene **funktionierende Absicherung** (z. B. Rückflussverhinderer, Systemtrenner) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen **Druck** von mindestens **10 bar** ausgelegt sein.

Die **verwendeten Materialien** (z. B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel **zugelassen und zertifiziert** sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich. **Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis)**. Rohre und Armaturen sind mit einer DIN / **DVGW-Registriernummer** gekennzeichnet.

***Normale Garten- oder Druckschläuche
(auch transparent),
sind für den Einsatz unzulässig !!!***

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Verschmutzungsgefahr zu vermeiden** (Auflagen schaffen).

Der Trinkwasserzulauf an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d. h. die Entnahme stelle muss mehr als den zweifachen Innendurchmesser des Schlauches mindestens jedoch 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) abzusichern.

Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung Dritter** möglich.

3. Grundsätzliches zum Betrieb einer nicht ortsfesten Versorgungs-anlage:

Der **Betreiber / Benutzer** eines Trinkwasseranschlusses bzw. einer Entnahme stelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich**, hat darauf eigenständig zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch ist die **Trinkwasserleitung** gründlich zu spülen (**min. 5 Min. mit max. Wasserdruck**, ggf. Desinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. **sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden**. Nach einem Stillstand der Anlage (z. B. über Nacht) ist eine gründliche Spülung bis zur Temperaturkonstanz erforderlich

Nach der Demontage der **Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, evtl. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben! Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben!

4. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV 2001), BGBl I 2001: 24, S. 959

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG), BGBl I 2000: 33. S. 1045 Verordnung EG 852 / 2004 vom 29.04.2004

Regelwerke der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW):

twin – Informationen des DVGW zur Trinkwasser-Installation: Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

DIN 1988, Teile 1-8, Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI)

DIN EN 1717, Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen....

Technische Regel (Arbeitsblatt) W 270, Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen....

Entwurf der DIN 2001-2 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen.

Diese bundeseinheitlichen Vorschriften haben auch bei **nicht ortsfesten Versorgungsanlagen auf Jahrmärkten, Großveranstaltungen etc.** uneingeschränkte Gültigkeit überall dort, wo Wasser zum Trinken, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Hände- und Körperreinigung und zum Geschirrspülen verwendet wird. **Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden (z. B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.),** muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen. Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes an allen Entnahmestellen die unter Punkt 2 und 3 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Wasserversorger.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Stadtwerke Hochheim am Main
Bereich Wasserversorgung